

EINSCHREIBEN

Telekom-Control-Kommission
und
RTR Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

vorab per e-mail: konsultationen@rtr.at

26.4.2013

M 1/12, M 1.2/12 Stellungnahme der Tele2 zum Entwurf einer Vollziehungshandlung im Rahmen der Konsultation zum Breitband-Vorleistungsmarkt

Sehr geehrte Frau Dr. Solé,
sehr geehrte Damen und Herren,

Tele2 erstattet zum Entwurf einer Vollziehungshandlung im Verfahren M1/12 Breitband-Vorleistungsmarkt nachstehende Stellungnahme.

Marktabgrenzung sollte Privat- und Geschäftskunden umfassen

Wie Tele2 bereits in ihrer Stellungnahme zum Wirtschaftlichen Gutachten vorgebracht hat, entspricht die Einschränkung des Breitband- Vorleistungsmarktes auf Geschäftskunden weder den tatsächlichen Marktanteilen¹ noch den Marktbedürfnissen. Wie im Wirtschaftlichen Gutachten festgestellt, „*beträgt der Marktanteil von A1 Telekom Austria 59% bzw. 63% ohne die Einberechnung von Kabelnetzen bzw. knapp unter 50% mit deren Einberechnung. Bei Hinzurechnung von mobilen Wertkartentartifen sinkt der Marktanteil jeweils um wenige Prozentpunkte. In allen Fällen weist der Marktanteil im Jahr 2010 eine steigende Tendenz auf.*“^d

*Dennoch sieht die Behörde kein Erfordernis, die Breitband-Privatkundenprodukte zu regulieren und begründet dies mit der bestehenden Wettbewerbssituation. Während der Entbündelung weiterhin eine wichtige Rolle im Wettbewerb um Privatkunden zukommt (ca. 9,4% der festen Breitbandanschlüsse bzw. 5,4% aller Anschlüsse wurden im Q4/10 über Entbündelung realisiert), ist der Anteil der Breitbandanschlüsse über Bitstream nur noch sehr gering (1,5% mit fallender Tendenz). Der Wettbewerbsdruck auf A1 Telekom Austria geht somit fast ausschließlich auf vertikal integrierte Betreiber (Mobilfunk- und Kabelnetzbetreiber) und Entbündler zurück. Insgesamt kann also von überwiegend infrastrukturbasiertem Wettbewerb gesprochen werden, der noch durch die Entbündelung intensiviert wird.*²

¹ Wirtschaftliches Gutachten für die Telekom-Control-Kommission im Verfahren M 1/12 Breitband-Vorleistungsmarkt, Seite 65

² Ebendea S 71

Tele2 kann sich dieser Schlussfolgerung nicht anschließen und verweist auf die nachstehende Abbildung³ aus dem Wirtschaftlichen Gutachten, die die Entwicklung von A1TA bei den Privatkundenprodukten veranschaulicht.

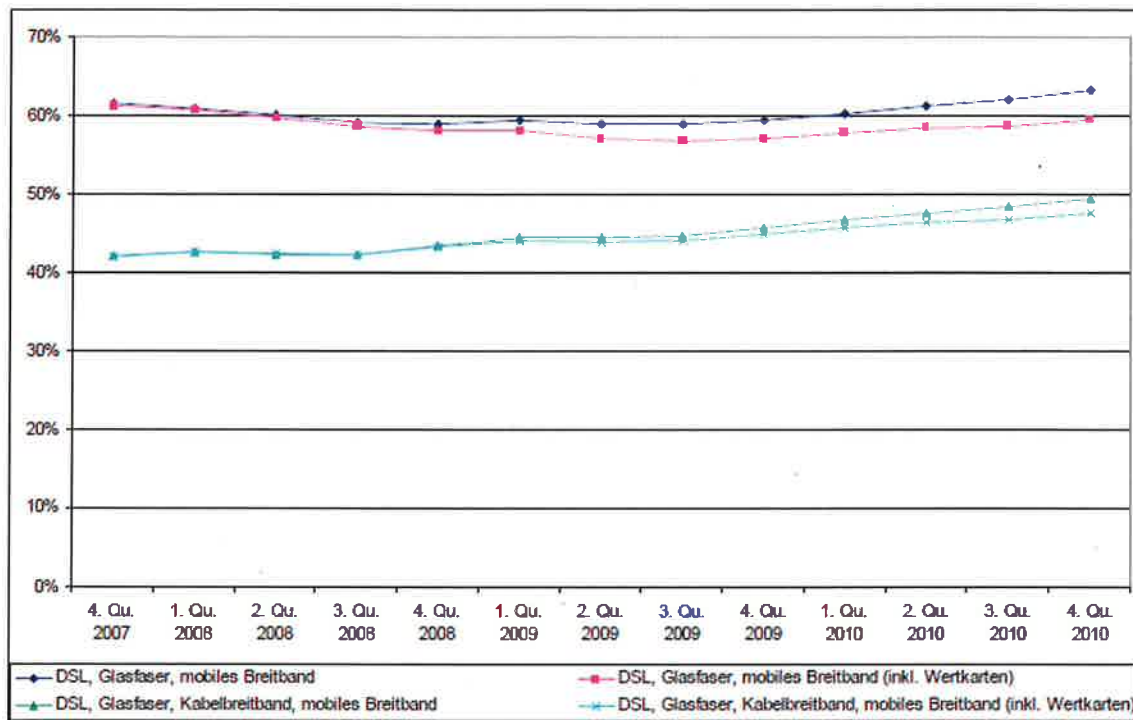


Abbildung 22: Marktanteilsentwicklung von A1 Telekom Austria bei Privatkundenprodukten

Geegnete Vorleistungsprodukte für Wettbewerb am Breitbandmarkt erforderlich

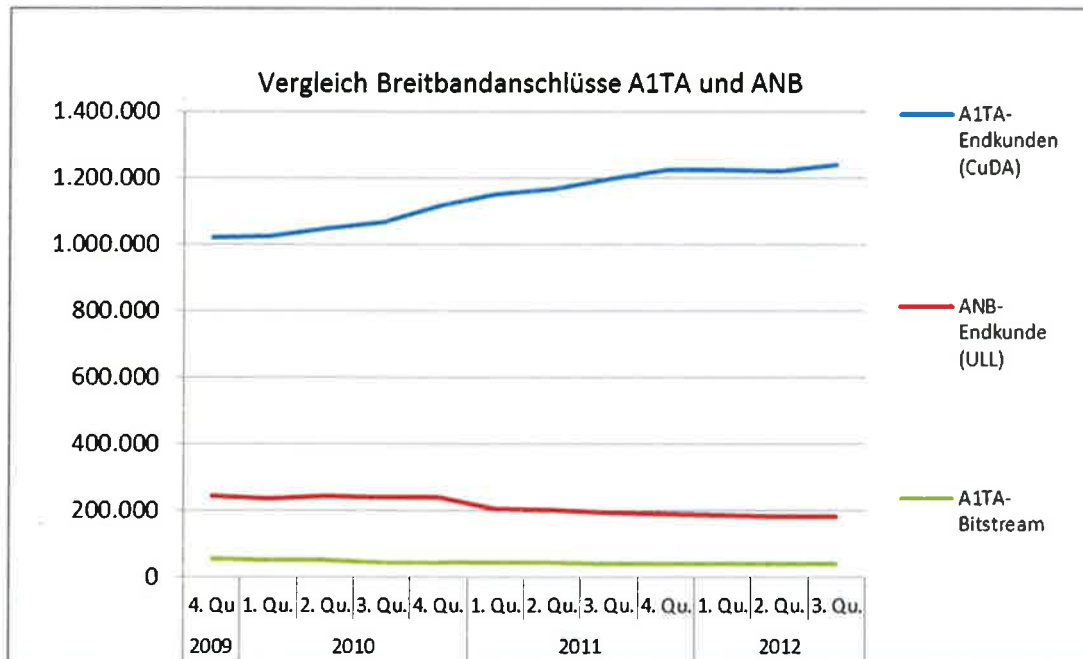
Die nachstehend angeführten Zahlen zeigen, dass der Incumbent am Endkundenbreitbandmarkt konstant Zuwächse verzeichnen kann, während die entsprechenden Vorleistungsprodukte gleichermaßen zurückgehen.

Ausgangssituation für den Vergleich von Endkundenbreitband- und Vorleistungsbreitbandanschlüssen bilden die Daten aus dem RTR Telekom-Monitor 1/13. Während im Zeitraum 4.Qu 2008 bis 3. Qu 2012 die Anzahl der Kupferdoppeladern basierenden Endkundenanschlüsse von 885.502 auf 1.238.525 anstieg, ging die Anzahl der entbündelten Breitbandleitungen von 243.798 auf 183.859 entbündelte Breitbandleitungen zurück. Im gleichen Zeitraum reduzierten sich die Vorleistungsbreitbandanschlüsse, die über Bitstream realisiert sind, von 66.881 auf 42.805.

Der Geschäftsbericht von A1 Telekom Austria für das 3. Quartal 2012 (<http://www.telekomaustria.com/dateien/ergebnis-qu3-2012.pdf>) weist für Festnetz-Breitbandanschlüsse Retail 1.298,600 (+4,1% zum Vorjahr), für Festnetz -Breitbandanschlüsse Wholesale 42,300 (ein Minus von 2,4% zum Vorjahr) aus.

Die nachstehende Abbildung verdeutlicht die Entwicklung der Breitbandendkunden von A1TA, der Breitbandkunden von ANB auf entbündelten Leitungen und die Breitbandkunden von ANB auf Bitstreambasis.

³ Ebenda, S 65



Wenn der Incumbent am Endkundenbreitbandmarkt konstant Zuwächse verzeichnen kann, während die entsprechenden Vorleistungsprodukte gleichermaßen konstant zurückgehen, sohin die alternativen Festnetzbetreiber einen Rückgang der Breitband-Endkunden verzeichnen müssen, bedarf es aus Sicht von Tele2 einer Änderung der bisherigen Regulierungsmaßnahmen auf den Vorleistungsmärkten.

Dynamische Verweise sind zu unbestimmt

Der Bescheidentwurf sieht in Spruchpunkt C.1.1 vor, dass A1TA breitbandigen Bitstream-Zugang zu allen im Standardangebot der A1 Telekom Austria AG betreffend breitbandige Internetzugangslösungen für Internet Service Provider idF vom 17.12.2012 angeführten Vorleistungsprofilen samt allen dafür notwendigen Annex- Leistungen ungebündelt zu gewähren hat. Derzeit gibt es allerdings bereits schon ein aktualisiertes Standardangebot idF vom 2.4.2013 auf der Homepage der A1TA.

Dynamische Verweise sind in diesem Zusammenhang zu unbestimmt und führen zu Rechtsunsicherheit. Das Standardangebot vom 17.12.2012 war auch nicht mehr von A1TA veröffentlicht und daher nicht mehr zugänglich. Es sind daher die entsprechenden Regelungen in den Marktanalysebescheid selbst aufzunehmen.

Vorleistungs-Preisstruktur ermöglicht nicht wettbewerbstaugliche Endkundenpreise

Die vorgesehenen Vorleistungsprofile inkludieren jeweils ein gewisses Datenvolumen, bei deren Überschreitung bzw. bei Überschreitung der jeweiligen GB-Grenze (Mitteilung des Gesamtverbrauchs aller angeschlossenen Kunden eines Vorleistungsnehmers) erfolgt eine zusätzliche Abrechnung nach verbrauchtem Datenvolumen. Damit ergeben sich trafficabhängige Kosten für einen „Anschluss“, die die Berechnung eines Endkundenpreises sehr erschweren. Die Möglichkeiten, die Vorleistungsnachfrager

hat, dieses Risiko des Überschreitens des Datenvolumens an den Endkunden weiterzugeben, führen nicht zu kundentauglichen Preismodellen:

- a) Grundentgelt würde ab x Min. um y% teurer werden, oder
- b) Bis zu einem Aufkommen von x Minuten gilt Tarifplan A, ab x Minuten gilt Tarifplan B (alle Destinationen sind um z% teurer als in a) oder
- c) Telefoniepakete mit inkl. Minuten, die Überschreitung wird extra verrechnet.

Voice over Broadband – Option

Wie bereits in der Stellungnahme zum Wirtschaftlichen Gutachten (siehe Beilage) hingewiesen, sind die vorgenommenen Änderungen grundsätzlich positiv, dennoch kann VoB kein Substitut für ISDN darstellen, da nach wie vor funktionale Einschränkungen (mangelnde Featuretransparenz, reduzierte Service-Transparenz, eingeschränkte Gebührenanzeige, ...) auftreten. Vor allem sicherheitsrelevante Anwendungen sind mit VoB nicht umsetzbar (z.B. Notruftelefone in Aufzügen, Notteléfono auf Firmengeländen bei PBX-Ausfall, Meldeleitungen für Alarmanlagen etc).

Multianschlüsse (PRIs), die in großen Telefonanlagen terminieren, können aus Erfahrungen der Tele2 nicht sinnvoll realisiert werden, da diese mit speziellen symmetrischen SHDSL-Strecken realisiert werden. Tele2 hat die Emulation derartiger Services auf IP-Ebene getestet, jedoch als zu problematisch hinsichtlich der Takttransparenz wieder verworfen.

Von Tele2 mehrfach hingewiesen wurde auch, dass VoB keine Alternative darstellt, da es die Installation eines Modems samt den damit verbundenen technischen Anforderungen notwendig macht und somit eine erhebliche Wechselbarriere darstellt. Dies liegt im Wesentlichen an den technischen (siehe oben) und wirtschaftlichen (Notwendigkeit einer Modeminstallation sowie Stromversorgung und Platzbedarf für das Modem als eindeutige Wechselbarriere) Merkmalen von VoB, die eine um 50% geringere Wechselrate von Kunden erwarten lassen.

Während der Kunde bei A1TA einen ganz einfachen Telefonanschluss nutzen kann, müsste der Kunde bei einem Wechsel zu VoB zunächst ein Modem erhalten und dieses installieren oder installieren lassen. Erst nach einer solchen Installation könnte der Kunde beim alternativen Anbieter den Telefondienst über VoB erhalten. Die Notwendigkeit der Verwendung eines Modems und die damit verbundenen Modeminstallation stellen sohin eine entscheidende Wechselbarriere für Kunden dar, die ein Sprachtelefonieprodukt und kein Internetprodukt wählen.

Bereitstellung eines adäquaten Ersatzprodukts

Die in Punkt 1.10 vorgesehene Verpflichtung von A1TA bei allfälliger Einstellung bestehender Vorleistungsprofile ein adäquates Ersatzprodukt bereit zu stellen, das den Nachfrager nicht schlechter stellt, sollte um eine klarstellende Ergänzung dieser Nicht-Schlechterstellung erweitert werden, insbesondere dahin gehend, dass die Verwendung des Ersatzproduktes nicht zu einem außerordentlichem Kündigungsrecht des Endkunden wegen nicht ausschließlich begünstigender Regelungen führen darf.

Kostenorientierung und Retail-Minus als Kostenrechnungsstandard

Der Bescheidentwurf sieht eine Preisfestsetzung auf Basis Retail-Minus für das Bitstream-Produkt vor und führt damit die bisher geltenden Preisregelungen unverändert weiter. Angesichts der stetig rückläufigen Zahlen des marktgegenständlichen Vorleistungsprodukts bei gleichzeitigem Anstieg der Breitband-Endkunden der A1TA kann dem Bescheidentwurf nicht gefolgt werden, dass der vorgeschlagene Retail-Minus-Ansatz den geeigneten Ansatz für die Regulierung der Entgelte darstellt, um den gegenwärtigen Wettbewerbsproblemen begegnen zu können.

Tele2 wiederholt daher ihre Anregung, die Berechnung der Vorleistungspreise zunächst nach dem Standard der Kostenorientierung durchzuführen und anschließend einer Retail-Minus-Kalkulation gegenüberzustellen, wobei dann das jeweils niedrigere Entgelt zur Anwendung kommen soll. Da diese Methode auch bei der TASL-Miete zur Anwendung kommt, wäre bei den Vorleistungsmärkten für Entbündelung und Bitstream ein konsistentes Kostenrechnungssystem umgesetzt.

Entgelte sind überhöht

Wie bereits mehrfach hingewiesen, sind aus Sicht von Tele2 die rückläufigen Zahlen für Vorleistungsbreitbandanschlüsse ein Indiz, dass, abgesehen von technischen Einschränkungen, die Entgelte für dieses Produkt überhöht sind und es den alternativen Betreibern nicht gelingt, basierend auf diesem Vorleistungsprodukt ein kompetitives Endkundenprodukt anzubieten. Dies gilt insbesondere für Produkte für KMU-Kunden, die mit den angebotenen Vorleistungsentgelten nicht nachbildbar sind.

Konfigurationszugriff auf Modem sollte erweitert werden

Die im Bescheidentwurf vorgesehene Erweiterung der Mindestinhalte des Standardangebots wird von Tele2 begrüßt. Dies betrifft insbesondere die SLA- und Pönaleregeln sowie die den Modemkonfigurationszugriff. Letzterer sollte allerdings noch dahingehend erweitert werden, dass das gesamte Konfigurationsmanagement dem ISP überlassen wird, da die Liste der zu konfigurierenden Parameter im Bescheidentwurf nicht vollständig ist, und auch nicht sein kann, da dies abhängig vom verwendeten Modemtyp ist. A1TA sollte das Modem mit einer Standardkonfiguration ausliefern, dann kann der Nachfrager remote darauf zugreifen und seine jeweilige Konfiguration einspielen. Tele2 selbst wenn diese Vorgehensweise bei dem von ihr angebotenen Wholesaleprodukt VipNet Carrier an. Das Management des CPR geht damit in die Verantwortung des Nachfragers über.

Erweiterung der Mindestinhalte des Standardangebots

Derzeit ist bei der Bestellung eines WS-Produkts im Verfügbarkeitscheck zwar angezeigt, welche verfügbare Technologie möglich ist, sie kann aber vom Nachfrager nicht ausgewählt und bestellt werden. Die Auswahl- und Bestellmöglichkeit beschränkt sich derzeit auf die Bandbreite. Aus Sicht von Tele2 sollte auch die Technologie, mit der hergestellt wird, entsprechend dem Verfügbarkeitscheck bestellt werden können, da die Technologie der Herstellung das einzusetzende Modem bestimmt bzw. bestimmte Modems dann nicht verwendet werden können und der Nachfrager dies erst erfährt, wenn die Bestellung von A1TA abgelehnt wird.

Gleichermaßen sollte ein Nachfrager bei der Bestellung ersehen können, welche Routermodelle er bei dem jeweiligen Service bestellen kann sowie die Info, ob diese aufpreispflichtig sind.

Es ist wichtig für einen Nachfrager, die Information, mit welcher Technologie realisiert wird und welche Modems einsetzbar sind, bereits bei der Bestellung zu haben, damit sich später nicht Kompatibilitätsprobleme oder mangelnde Einsatzmöglichkeit von Routern, die für Businessprodukte erforderlich sind, ergeben.

Die Mindestinhalte des Standardangebots sollten auch dahin gehend erweitert werden, dass dem Nachfrager die Möglichkeit erlaubt wird, seine eigenen Modems einzusetzen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Koman
Tele2 Telecommunication GmbH



Mag. Maria Pfaffl MIC

Beilage: Stellungnahme von Tele2 zum Wirtschaftlichen Gutachten vom 6.6.2012

¹ Wirtschaftliches Gutachten für die Telekom-Control-Kommission im Verfahren M 1/12 Breitband-Vorleistungsmark, S 66